

## **Lesefassung**

### **Satzung der Stadt Salzwedel über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung**

Auf Grund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, in Verbindung mit §§ 101 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 15. April 2005, sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 – alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Salzwedel am 12. Dezember 2007 folgende Satzung und die Änderung der Anlage 1 am 10.03.2010 beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Salzwedel ist gem. § 104 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA kraft Gesetz Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“. Der Unterhaltungsverband „Jeetze“ unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer II. Ordnung so, dass der Wasserabfluss gewährleistet ist. Zur Unterhaltung dieser Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Für diese Gewässerunterhaltung werden Beiträge erhoben. Die Beiträge, zu deren Zahlung die Stadt Salzwedel als Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ herangezogen wird, werden entsprechend dieser Satzung umgelegt.

#### **§ 2 Beitragspflichtige**

- (1) Die Beiträge für den Unterhaltungsverband werden vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer, der im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen, umgelegt.
- (2) Gehört ein Grundstück mehreren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben, sie haben dasselbe Vorzugsrecht.

#### **§ 3 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht nachdem der Stadt Salzwedel der Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ zugegangen ist. Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch einen Beitragsbescheid.

#### **§ 4 Höhe der Beitragspflicht**

- (1) Die Höhe des Beitrages bestimmt sich nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen aller Eigentümer, sie berechnet sich aus dem jährlichen Aufwand der Stadt an den Unterhaltungsverband nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Mehrere Grundstücke eines Beitragspflichtigen innerhalb des Verbandsgebietes werden bei der Berechnung des Beitrages zusammengefasst.
- (3) Sofern sich ein Umlagebetrag unter 2,50 EUR in der Summe errechnet, erfolgt keine Veranlagung.
- (4) Für grundsteuerfreie Flächen wird keine Umlage erhoben.
- (5) Stichtag für die Ermittlung der Grundstücksfläche ist der 01.01. des Jahres für das die Umlage erhoben wird. Maßgebend sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster.

## **§ 5 Fälligkeit des Beitrages**

Der festgesetzte Beitrag ist bis zum 15.06. des laufenden Kalenderjahres fällig. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung, die den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes unterliegt.

## **§ 6 Auskunft- und Mitwirkungspflicht, Folgen**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Beiträge Auskünfte oder Unterlagen der Beitragspflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Beitragspflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Beitragsgrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Beitragspflichtige seine Mitwirkung oder teilt nur unzureichende Angaben mit, so kann die Beitragsveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

## **§ 7 Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Salzwedel über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 22. April 2003 mit allen Änderungen außer Kraft.

Salzwedel, 18. Dezember 2007

Schneider  
Bürgermeister

**Hansestadt Salzwedel**

**Anlage 1 der Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Erhebung und Umlegung der Beiträge des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ vom 12.12.2007**

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat am 18.09.2013 folgende Änderung der Anlage 1 beschlossen:

Gemäß § 4 – Höhe des Beitrages – wird der umzulegende Beitrag ab dem 01.01.2013 auf 9,23 EUR pro Hektar Grundstücksfläche festgelegt.

Diese Umlage gilt so lange, bis durch eine Änderung dieser Anlage 1 ein neuer Beitrag festgelegt wird.

Salzwedel, den 20.09.2013

gez. Danicke  
Oberbürgermeisterin

(Siegel)